

Landkreis Saalekreis Jugendamt		Ort, Datum
--------------------------------------	--	------------

**Antrag
auf Förderung einer Maßnahme nach der Richtlinie zur Förderung der Erziehung
in der Familie gemäß § 16 SGB VIII im Landkreis Saalekreis (nach Punkt II.1
bis II.7)**

1. Gegenstand der Förderung

<input type="checkbox"/>	Erholungsmaßnahmen u. Bildungsfreizeiten für Kinder u. Jugendliche (Punkt II.2.a)
<input type="checkbox"/>	Schülerferienticket des Landes Sachsen-Anhalt (Punkt II.2.b)
<input type="checkbox"/>	Unterstützung von Familienerholung und Familienbildung (Punkt II.2.c)

2. Antragsteller

<u>Bezeichnung/Postanschrift</u>	<u>Telefon*</u> :	<u>Telefax*</u> :
	<u>E-Mail*</u> :	

3. Bankverbindung (bitte nur ausfüllen, wenn die Zuwendung nicht an den Träger
überwiesen werden soll)

<u>Name:</u>	
<u>Kreditinstitut:</u>	<u>IBAN:</u>
	<u>BIC:</u>

4. Veranstalter/Träger der Maßnahme (bei Schülerferienticket nicht ausfüllen)

<u>Bezeichnung/Postanschrift</u>	<u>Telefon*</u> :
	<u>E-Mail*</u> :

5. Dauer der Maßnahme (bei Schülerferienticket nicht ausfüllen)

<u>vom:</u>	<u>bis:</u>

* freiwillige Angabe

6. Teilnehmer und Kosten (bei Schülerferienticket nicht ausfüllen)

	Name	Vorname	Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller	Alter	Kosten
1					
2					
3					
4					
5					
Gesamtkosten:					€

7. Dem Antrag liegen folgende Unterlagen bei:

- Reservierungsbestätigung bzw. Buchungsbestätigung des Veranstalters mit Angabe der Reise-kosten und Reisedauer**
- Kontoauszug über bereits geleistete Zahlungen**
- Kopie des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Schülerferientickets**
- Nachweise zur Einkommensermittlung**
(aktuell gültiger ALG II - Bescheid, aktuell gültige Bescheide anderer Behörden, bei Einkommen: Verdienstnachweis, Mietvertrag, Kindergeldnachweis, Unterhaltsnachweis, Versicherungen, Nachweis über notwendige Fahrtkosten zur Arbeit, weitere besondere Belastungen)

8. Einverständniserklärung zur Überweisung der Zuwendung

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis, dass die vom Jugendamt des Landkreises Saalekreis bewilligte Zuwendung gemäß der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII im Landkreis Saalekreis direkt an den Träger:

(bitte eintragen)

gezahlt wird.

Datum

Unterschrift

9. Erklärung des Antragstellers/Zuwendungsempfängers

Diese Maßnahme wurde bereits durch Dritte gefördert.

ja in Höhe von:

nein

- Die Richtigkeit der Angaben im Antrag wird bestätigt.
- Die Bestimmungen der gültigen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII sind dem Antragsteller bekannt.
- Die Mitwirkungspflichten gemäß §§ 60 f. SGB I sowie die Rechtsfolgen fehlender Mitwirkung gemäß § 66 SGB I sind dem Antragsteller bekannt. Danach ist der Antragsteller dazu verpflichtet, sämtliche Änderungen über zuwendungsrelevante Angaben aus dem Antrag dem Landkreis Saalekreis unverzüglich anzuzeigen. Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten kann die Leistung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden.

Datum und rechtsverbindliche Unterschrift des
Antragstellers

**Sozialgesetzbuch (SGB) erstes Buch (I) - Allgemeiner Teil -
(Artikel I des Gesetzes vom 11.12.1975, BGBl.I S.3015)**

§ 60 Angabe von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

- (2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 61 Persönliches Erscheinen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folgen schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessene Frist nachgekommen ist.